



Ausführungsbestimmungen

Zum Schutz der heiligen und kostbaren Sachen im Besitz der Kirchengemeinden (vgl. c. 1220, § 2, CIC) soll bei der Profanierung von Kirchen in der Diözese Speyer in folgender Weise verfahren werden.

1. Wenn die Profanierung einer Kirche erwogen wird, übersendet das Bischöfliche Ordinariat (HA V) dem zuständigen Pfarrer das Inventarformular, in dem bereits all die Gegenstände eingetragen sind, die im zentralen Inventar der HA V und im jüngsten im Bischöflichen Ordinariat (Z/5) vorhandenen Inventar der betreffenden Kirche aktenkundig sind.
2. Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person (ein Mitglied des Verwaltungsrates / die Sakristanin / der Sakristan) ergänzt die Liste auch in den Spalten: „Kurze Beschreibung“ und „Was geschieht damit nach der Profanierung?“ und legt sie dem Bischöflichen Ordinariat mit dem Profanierungsgesuch vor. Ein Mitarbeiter des Bischöflichen Bauamtes kann auf Anfrage diese Arbeit beratend unterstützen. Danach wird über die Profanierung entschieden.
3. Mit dem Profanierungsdekret beauftragt das Bischöfliche Ordinariat (GV) den Dekan zur Überwachung der Inventarsicherung (s. u. 4.).
4. In der Woche nach der Profanierung wird das Inventar in Verantwortung des Verwaltungsrates aus der Kirche geborgen. Spätestens nach 14 Tagen wird die Liste mit dem Erledigungsvermerken dem Dekan, der diese Aufgabe an den Definitor delegieren kann, bei einem Ortstermin übergeben. Für die noch nicht durchgeführten Sicherungen wird schriftlich vereinbart, wer die noch ausstehenden Aufgaben bis wann erledigt.
5. Der Dekan bzw. Definitor leitet das Inventarverzeichnis mit den Erledigungsvermerken und der Vereinbarung über die noch ausstehenden Sicherungsarbeiten unmittelbar nach dem Ortstermin dem Bischöflichen Ordinariat (HA V) zu; die Abteilung Z/01 Kirchenrecht erhält eine Kopie des Verzeichnisses vom BBA. Im Einzelfall begleitet der zuständige Gebietsingenieur den Umzug oder die Sicherung einzelner Inventarteile.

Speyer, den 08. Februar 2008

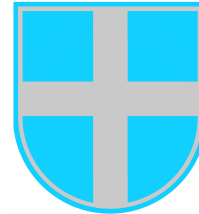
gezeichnet
Dr. Norbert Weis
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Hinweise zum Umgang mit dem Inventar profanierter Kirchen

Im Grundsatz gilt c. 1171: „Heilige Sachen, die durch Weihung oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind, sind ehrfürchtig zu behandeln und dürfen nicht zu profanem oder ihnen fremdem Gebrauch verwendet werden, selbst dann nicht, wenn sie im Eigentum von Privatpersonen sind.“ Es ist darauf zu achten, dass das Inventar profanierter Kirchen, soweit es gesegnet oder geweiht ist, nicht von Privatpersonen erworben wird, gemäß c. 1269, 2. HS: „gehören sie [heilige Sachen] aber einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche, so können sie nur von einer anderen kirchlichen öffentlichen juristischen Person erworben werden.“

Deshalb verbleibt der Anteil des Inventars, der den „heiligen Sachen“ zuzuordnen ist, in jedem Fall im Eigentum einer Kirchenstiftung und wird nur im Ausnahmefall verkauft oder verschenkt. Im Einzelnen wird empfohlen:

1. Inventar, das in der Pfarrkirche bzw. zukünftigen Pfarrkirche der Pfarrei, wo die profanierte Kirche liegt, gebraucht wird (z.B. liturgische Geräte und Gewänder), soll dorthin kommen.
2. Inventar, das in einer anderen Kirche noch von Nutzen sein könnte, kann an eine kirchliche öffentliche juristische Person veräußert werden. Dabei gilt der Genehmigungsvorbehalt des § 17, KVVG, wonach die Aufgabe des Eigentums an Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie Schenkungen der Kirchengemeinde mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 € zur Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung des Ordinariates bedürfen.
3. Heilige Sachen, die durch Weihung oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt aber nicht mehr brauchbar sind, werden zerstört, verbrannt, beerdigt oder pietätvoll aufbewahrt. Jeder profane Gebrauch ist zu vermeiden. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, dass Gegenstände mit künstlerischem oder historischem Wert nicht zerstört, verbrannt oder beerdigt werden, auch wenn sie nicht mehr brauchbar sind.



Verzeichnis zur Sicherung des Kircheninventars bei der Profanierung einer Kirche

Ort:

Patrozinium:

I. Inventar zur Sakramentenspendung

Gegenstand	vorhanden		Stk.	Kurze Beschreibung oder Foto	Was geschieht damit nach der Profanierung?	Erledigt am
	Ja	Nein				
A. Eucharistie						
1 Altäre						
1.1 Altar mit Altarstein, Reliquien, Kreuz und Leuchtern	X					
1.2 Hochaltar						
1.3 Seitenaltäre						
2 Gefäße						
2.1 Kelche mit Patenen und Löffelchen	X					
2.2 Hostienschalen						
2.3 Ziborien						
2.4 Monstranzen mit Lunulae						
2.5 Pyxiden für die Krankenkommunion						
3 Gewänder und Wäsche						
3.1 Messgewänder mit Stola und Zubehör	X					
3.2 Dalmatiken m. Stola						
3.3 Altartücher, Corporalia u. Kelchtücher	X					
4 Bücher						
4.1 Messbücher	X					
4.2 Lektionare und Evangeliar	X					
4.3 Tabelle der Stiftermessen						
5 Weitere Ausstattungen						
5.1 Tabernakel	X					
5.2 Ewiges Licht	X					
5.3 Ambo						
5.4 Sedilien						
5.5 Osterleuchten						
5.6 Weihwasserbecken an den Eingängen						
5.7 Weihwasserbehälter (zum Nachfüllen)						

Gegenstand	vorhanden		Stk.	Kurze Beschreibung oder Foto	Was geschieht damit nach der Profanierung?	Erledigt am
	Ja	Nein				
5.8 Himmel für die Fronleichnamprozession						
B. Beichte						
6 Beichtstühle						
C. Taufe						
7.1 Taufstein mit, oh. Deckel						
7.2 Taufgeschirr						
D. Eheschließung						
8 ...						
E. Krankensalbung						
9.1 Ölgefäße						
9.2 ...						
10 Liturgische Geräte						
10.1 Reliquiare						
10.2 Weihrauchfässer mit Schiffchen						
10.3 Vortrageleuchter						
10.4 Vortragekreuz						
10.5 Weihwasserbehälter mit Aspergil						
11 Gewänder						
11.1 Chormäntel mit Stolen						
11.2 Segensvelen						
12 Bücher						
12.1 Liturgische Bücher, u. a. Ritualia						
12.2 Hl. Schrift						
12.3 Chor-, Orgel- und Kantorenliteratur						
13 Fahnen						
14 Kreuze, Kreuzweg, Bilder, Buntglasfenster, Figuren						
15 Weihnachtskrippe						
16 Apostelleuchter						
17 Orgel						
18 Glocken						
II. Sonstiges Inventar						
A. Mit religiösem & ideellem Wert						
...						

Gegenstand	vorhanden		Stk.	Kurze Beschreibung oder Foto	Was geschieht damit nach der Profanierung?	Erledigt am
	Ja	Nein				
B. Mit geschichtlichem Wert						
1. Grundstein der Kirche						
2. Inschriften						
3. Urkunden						
4. alle Gegenstände, die in der Liste der Denkmaltopographie und in unsere Fotosammlung außerdem erwähnt sind und noch nicht genannt wurden						
5. ... (z. B. Gegenstände, die älter als 50 Jahre sind)						
C. Mit wissenschaftlichem Wert						
...						
D. Mit künstlerischem Wert						
... (z. B. Schmuckelemente in der Architektur)						
E. Mit finanziellem Wert						
... (z. B. Gegenstände mit einem Verkehrswert von über € 100,-)						

Wann soll in der zu profanierenden Kirche der letzten Gottesdienste gefeiert werden?

...../...../.....

.....
Name der beauftragten Person

.....
Telefon

.....
Straße

.....
E-Mail Adresse

.....
PLZ, Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Pfarrers